Prüferbericht - Prüfungsaufgabe C 2008

Übersetzung des englischen Originaltextes

Allgemeine Anmerkungen

1. Im Allgemeinen werden Punkte vergeben, wenn die relevanten Angaben ermittelt wurden, d. h. Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen und Hinweise. Um die volle Punktzahl zu erreichen, mussten die Bewerber allerdings die genauen Fundstellen in den entsprechenden Dokumenten angeben. Wenn Merkmale mit unterschiedlichen Begriffen offenbart sind, ist zudem zu begründen, warum diese äquivalent sind. Dieses Niveau an Sorgfalt wird erwartet und ist sowohl beim Neuheitsangriff als auch beim Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit einzuhalten.

2. Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz wurde in der Regel angewandt. Ein guter Ansatz erfordert darüber hinaus jedoch (unter anderem), dass der nächstliegende Stand der Technik ermittelt und diese Entscheidung für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit, d. h. bezüglich der unabhängigen wie auch der abhängigen Ansprüche, begründet wird.

3. Beim Angriff auf abhängige Ansprüche ist zu beachten, dass der nächstliegende Stand der Technik möglicherweise nicht mehr der gleiche ist, der gegen den Hauptanspruch angeführt wurde, und dass folglich die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche immer mit dem (neuen bzw. ursprünglich herangezogenen) nächstliegenden Stand der Technik verglichen werden müssen. Werden diese Merkmale lediglich auf die Ansprüche bezogen, von denen sie abhängig sind, z. B. durch die bloße Aussage "Anspruch 5 fügt … hinzu", und dann automatisch als die einzigen Unterscheidungsmerkmale gegenüber dem ursprünglich verwendeten nächstliegenden Stand der Technik angesehen, so werden häufig falsche Schlussfolgerungen gezogen; dies führt zu Punktabzügen.

4. Es wird eine Begründung dafür erwartet, warum bestimmte Dokumente miteinander kombiniert werden können. Eine weitere Begründung ist erforderlich, wenn mehr als zwei Dokumente miteinander kombiniert werden.

5. Alle relevanten Fakten und Argumente in Bezug auf die Einspruchsgründe gehören in die Einspruchsschrift - und nicht nur in das Schreiben an den Mandanten oder in einen Vermerk an den Prüfer.

6. In den Anweisungen an die Bewerber wird empfohlen, Formblatt 2300 zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben gemacht werden (R. 77 EPÜ). Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Angaben zum angegriffenen Patent, zum Einsprechenden und zur Gebührenzahlung vorliegen. Fehlten diese Angaben, so wurden dem betreffenden Bewerber Punkte abgezogen.

Ausführliche Anmerkungen

Schreiben des Mandanten:

Die Fragen des Mandanten mussten eindeutig beantwortet werden. Es genügte nicht, alle Optionen aufzuzählen, ohne zu einer Schlussfolgerung zu gelangen.

Anhand des Schreibens des Mandanten sollte geprüft werden, wie gut die Bewerber die Beweismittel und deren Qualität einschätzen können. Erfreulicherweise erkannten fast alle Bewerber, dass Anlage 6 als Beweismittel herangezogen werden kann.

Punkte gab es für den Hinweis, dass das EPA entsprechend seiner gängigen Praxis nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung Erklärungen als Beweismittel akzeptiert (vgl. Richtlinien E-IV, 1.2, s. auch T 970/93, Nr. 2.8 der Entscheidungsgründe oder T 770/91, Nr. 3). Schlüssig begründete Antworten, die darauf beruhten, dass es sich um eine eidesstattliche Erklärung handelte, und die sich auf die Rechtsgrundlage des Art. 117 (1) g) EPÜ stützten, wurden ebenfalls mit Punkten belohnt.

Häufig übersehen wurde jedoch, dass Anlage 6 nicht alle Angaben enthält, die üblicherweise zu Beweismitteln gemacht werden müssen (s. Richtlinien D-V, 3.3).

Zwar brachten die Bewerber oft vor, dass der Zeuge vernommen werden muss; allerdings gaben sie manchmal nur vage Gründe an.

Richtig erkannten sie dagegen, dass Dr. Blackmore, d. h. der Zeuge, beantragen kann, durch ein zuständiges Gericht seines Wohnsitzstaats vernommen zu werden.

Von den Bewerbern wurde erwartet, den Mandanten darüber aufzuklären, dass die Einreichung weiterer abhängiger Ansprüche nach Regel 80 EPÜ nicht zulässig ist. Häufig vertraten sie jedoch die Auffassung, dass weitere abhängige Ansprüche eingereicht werden könnten, sofern sie nicht gegen Art. 123 (2) EPÜ verstießen. Andererseits meinten viele andere, dass die Aufnahme solcher Ansprüche in jedem Fall gegen Art. 123 (2) oder gar Art. 123 (3) EPÜ verstieße.

Häufig erkannt wurde, dass es nicht möglich ist, Anspruch 3 auf der Grundlage von Art. 52 (2) d) EPÜ wirksam anzugreifen, da er nichttechnische und technische Merkmale miteinander kombiniert.

Punktabzug gab es, wenn in der Antwort die maßgebliche Rechtsgrundlage fehlte oder ausgehend von der eigentlich richtigen Rechtsgrundlage die falschen Schlüsse gezogen wurden.

Anspruch 1:

Der Neuheitsangriff auf der Grundlage des in Fig. 2 von Anlage 5 offenbarten Backofens ist häufig misslungen. Wurde ein entsprechender Angriff vorgetragen, so fehlte oft die Begründung, warum sich der Ofen zum Sterilisieren eignet. Die Bewerber hätten Anlage 1 entnehmen sollen, dass 100 °C ausreichen, um die meisten der herkömmlichen Keime abzutöten.

Fast alle Bewerber führten einen Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anlage 4 als nächstliegendem Stand der Technik und stellten die richtige Kombination mit Anlage 2 her. Die Bewerber sollten ausführen, dass ein zusätzliches Fenster benötigt wird bzw. dass das vorhandene Fenster angepasst werden muss.

Ein Neuheitsangriff ausgehend von Anlage 4 war nicht möglich, da sich das dort offenbarte Fenster nicht zur Beobachtung des zu sterilisierenden Gegenstands eignet.

Anspruch 2:

Der Angriff auf Anspruch 2 war in der Regel gut durchdacht. Häufig wurde jedoch nicht aufgezeigt, warum das in Anlage 4 genannte Ventil eine Steuereinrichtung zum Steuern der Zuführung des Sterilisationsmittels in die Kammer ist.

Die gleiche Punktzahl wurde auch vergeben, wenn ein Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit vorgetragen wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Ansprüche 1 und 2 isoliert oder in Kombination angegriffen wurden.

Anspruch 3:

Gemäß T 553/02 umfasst eine Anleitung, wie sie in Anspruch 3 enthalten ist, nichttechnische Merkmale. In dieser Entscheidung wird ferner bestätigt, dass solche Merkmale bei der Neuheitsprüfung außer Acht gelassen werden können. Andere Entscheidungen belegen, dass nichttechnische Merkmale bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit unberücksichtigt bleiben können.

Für gut begründete Angriffe wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit, die ausschließlich auf Anlage 2 gestützt werden und besagen, dass von den zusätzlichen Merkmalen keine technische Wirkung ausgeht, wurde die gleiche Punktzahl vergeben wie für Neuheitsangriffe.

Punkte gab es auch für die Feststellung, dass die Anleitung in beliebiger Form vorliegen kann und dass Anlage 2 selbst als Anleitung angesehen werden kann, sofern die einschlägigen Passagen angeführt wurden.

Anspruch 4:

Es wurde häufig erkannt, dass die Offenbarung der Farbänderung von Weiß nach Schwarz in Anlage 3 nicht ausreichend ist. Dennoch fehlte oft die richtige Begründung, dass Anlage 3 einen Barcode offenbart, der aus dem mit Wasserstoffperoxid reagierenden Alu-B besteht, dessen Farbe unter Einwirkung eines chemischen Sterilisationsmittels veränderbar ist. Gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 6 ist Wasserstoffperoxid ein chemisches Sterilisationsmittel.

Punkte wurden auch vergeben, wenn die zu lösende Aufgabe als "Gewährleistung der Nacharbeitbarkeit der Farbänderung von Weiß nach Schwarz" definiert wurde.

Anspruch 5:

Anspruch 5 wurde von den Bewerbern in der Regel erfolgreich gemeistert. Häufig übersehen wurden jedoch die beiden Unterschiede gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik, und oft fehlte eine richtige Begründung, warum mehr als zwei Dokumente des Stands der Technik miteinander kombiniert werden können. Hierzu zählte beispielsweise die Tatsache, dass zwei separate Aufgaben zu lösen waren.

Anspruch 6:

Auf das Merkmal "gleichzeitig" hoben nur wenige Bewerber ab. Erwartet wurden zudem Ausführungen, warum die Spanne von 100 - 120 °C in Anlage 5 eine deutliche Offenbarung von "mindestens 105 °C" ist. Argumente, dass sich die Spanne von 100 - 120° C mit der nach oben offenen Spanne von "mindestens 105 °C" überschneidet oder die Obergrenze von 120 °C in diese Spanne fällt, wurden akzeptiert.

Viele Bewerber haben erkannt, dass der Anspruch zwei alternative Ausführungsformen umfasst, aber erstaunlich wenige machten detaillierte Ausführungen zu beiden Ausführungsformen.

Anspruch 7:

Auf die Tatsache, dass Anspruch 7 inhärent ebenfalls auf zwei alternative Ausführungsformen abhebt, weil er von dem auf zwei alternative Ausführungsformen gerichteten Anspruch 6 abhängig ist, wurde nur selten eingegangen.

Oft übersehen wurde, dass das in Anspruch 7 definierte Wasserstoffperoxid in Anbetracht von Anspruch 6 gasförmig ist.

Lösungsvorschlag - Aufgabe C 2008

Antwort auf das Schreiben des Mandanten:

1. Ja. Anlage 6 kann verwendet werden. Es handelt sich um eine uneidliche Erklärung von Dr. Blackmore. Solche Erklärungen können als Beweismittel herangezogen werden, auch wenn sie in der nicht erschöpfenden Liste der zulässigen Beweismittel in Art. 117 EPÜ nicht angeführt sind (s. Richtlinien E-IV, 1.2, vgl. auch beispielsweise T 970/93, Nr. 2.8 der Entscheidungsgründe oder T 770/91, Nr. 3).

Anlage 6 enthält aber nicht alle Angaben, die das EPA benötigt, um Beweismittel zuzulassen (s. Richtlinien D-V, 3.3), d. h. die Angaben zu den Umständen der Veröffentlichung, z. B. wo und wann die Veröffentlichung stattfand und wer ihr beiwohnte (vgl. hierzu auch Richtlinien D-V, 3.1.2 und 3.2.3). Diese Angaben sollten so bald wie möglich in Erfahrung gebracht und an das EPA übermittelt werden.

2. Nein. Wird bei Meinungsverschiedenheiten über derartige Beweismittel ein Zeuge angeboten, so lädt das EPA den Zeugen, bevor es auf der Grundlage dieser Beweismittel eine Entscheidung gegen die einsprechende Partei erlässt (s. Richtlinien E-IV, 1.2 oder T 474/04).

3. Ja. Wenn Dr. Blackmore als Zeuge geladen wird, kann er beantragen, durch ein zuständiges Gericht seines Wohnsitzstaats vernommen zu werden (s. R. 120 (1) und Art. 131 (2) EPÜ, s. auch Richtlinien E-IV, 3.2.2 iv) und 1.5 iii)).

4. Nein. Laut Regel 80 EPÜ können Änderungen nur vorgenommen werden, um einen Einspruchsgrund gemäß Art. 100 EPÜ auszuräumen. Da die Aufnahme zusätzlicher abhängiger Ansprüche nicht durch einen Einspruchsgrund veranlasst sein kann, ist es dem Patentinhaber nicht gestattet, zusätzliche abhängige Ansprüche einzuführen (s. hierzu beispielsweise auch T 794/94, T 674/96 oder Richtlinien D-IV, 5.3).

5. Nein. Art. 52 (2) d) EPÜ findet keine Anwendung auf Anspruch 3, weil sich dieser Anspruch nicht auf die Wiedergabe von Informationen als solche bezieht (Art. 52 (3) EPÜ). Gemäß Entscheidung T 553/02 stellt ein Anspruch wie Anspruch 3, der eine Gebrauchsanleitung enthält, eine Mischung aus technischen und nichttechnischen Merkmalen dar und kann daher nicht durch Anwendung von Art. 52 (2) d) EPÜ unwirksam gemacht werden (s. hierzu beispielsweise auch T 931/95 oder Richtlinien C-IV, 2.2 und 2.3.7).

{Vergebene Punkte: 11}

<u>Einspruchsschrift:</u>
Verwendung der Informationen: 39 Punkte/Argumentation: 50 Punkte

Wie aus Anlage 6 ersichtlich, wurde vor dem Anmeldetag von Anlage 1 an Mitglieder der Öffentlichkeit ein Text ausgehändigt, der ein Kapitel aus dem Buch "Richtlinien für die Sterilisation" war; dieser Text ist in Anlage 6 wiedergegeben. Ausgehändigt wurde der Text auf einer öffentlichen Konferenz. Folglich ist das in Anlage 6 wiedergegebene Buchkapitel aus unserer Sicht Stand der Technik gemäß Art. 54 EPÜ. Weitere Beweismittel zu den Umständen - z. B. Ort der Konferenz, genaues Datum und Empfänger des ausgehändigten Kapitels - reichen wir zu einem späteren Zeitpunkt nach. Wir bieten hiermit Herrn Dr. Blackmore als Zeugen an, der alle weiteren Einzelheiten bestätigen kann.

{Vergebene Punkte: 3/3}

Mangelnde Neuheit des Anspruchs 1 gegenüber Anlage 5:

Anspruch 1 definiert eine Vorrichtung zum Sterilisieren. Darunter ist eine Vorrichtung zu verstehen, die sich "zum Sterilisieren eignet" (Richtlinien C-III, 4.13 oder C-IV, 9.7).

Fig. 2 in Anlage 5 offenbart einen Elektrobackofen, der "auf 120 °C eingestellt" ist [S. 3, Zeile 7]. Wie in Anlage 1, Absatz 4 belegt, kann eine Temperatur von 120 °C zum Sterilisieren verwendet werden. Obwohl der Ofen nicht im Zusammenhang mit der Sterilisation offenbart wird, ist er demnach als zum Sterilisieren "geeignete" Vorrichtung zu betrachten (Richtlinien C-III, 4.13 oder C-IV, 9.7).

Fig. 2 in Anlage 5, die durch die einschlägigen Ausführungen gestützt wird, zeigt auch die übrigen Merkmale des Anspruchs 1:
In Fig. 2 ist ein Ofenraum erkennbar, der inhärent eine zum Sterilisieren "geeignete" Kammer ist. Der Begriff "Elektroofen" [S. 3, Zeile 7] deutet auf eine elektrische Wärmequelle hin, die zum Erhöhen der Temperatur in der Kammer fähig ist. Nummer 5 von Fig. 2 wird in der Beschreibung der Figur im Zusammenhang mit der Temperatureinstellung erwähnt und kann daher als "Einrichtung zum Einstellen der Temperatur" betrachtet werden. Fig. 2 offenbart auch eine Glastür [Nr. 6] sowie eine Aufnahmeplatte zur Aufnahme eines zu sterilisierenden Gegenstands (z. B. Fast Food) [Nr. 7], wobei die Aufnahmeplatte in der Kammer angeordnet ist. Da die Fast-Food-Zubereitung auf der Aufnahmeplatte durch die Glastür gesehen werden kann [Nr. 6, S. 3, Zeile 6], stellt diese Tür ein "Fenster" dar, "das sich zur Beobachtung des Gegenstands auf der Aufnahmeplatte eignet, während er sterilisiert wird".

Infolgedessen ist Anspruch 1 nicht neu gegenüber Anlage 5, Fig. 2 (Art. 54 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 7/7}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 1 gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 2

Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie eine ebenfalls zum Zweck der Sterilisation dienende Vorrichtung offenbart, die eine beträchtliche Zahl von Merkmalen mit Anspruch 1 gemeinsam hat; im Einzelnen offenbart sie Folgendes:

Eine Vorrichtung zum Sterilisieren [Anspruch 1, Fig. 2 bzw. Abs. 1], umfassend eine Kammer [Abs. 2] mit einer Tür [Fig. 2, Nr. 2], eine elektrische Wärmequelle zum Erhöhen der Temperatur in der Kammer [Abs. 2], einen Temperaturreglerknopf, d. h. eine Einrichtung zum Einstellen der gewünschten Temperatur [Fig. 2, Nr. 4], die in der Kammer mit einer Aufnahmeplatte zur Aufnahme der zu sterilisierenden Gegenstände versehen ist [Nr. 2].

Der Unterschied zwischen Anspruch 1 und Anlage 4 ist ein Fenster, das zur Beobachtung des Gegenstands auf der Aufnahmeplatte geeignet ist; dies ist mit der technischen Wirkung verbunden, dass das bedienende Personal sehen kann, "ob etwas in der Vorrichtung schiefgeht" [s. Anlage 1, Abs. 2]. Demnach besteht die zu lösende Aufgabe darin, "wie es dem bedienenden Personal ermöglicht werden kann, zu sehen, ob etwas in der Vorrichtung schiefgeht".

Anlage 2 ist eine Zeitschrift, in der neue Entwicklungen auf dem technischen Gebiet der Sterilisation geschildert werden. Damit stellt sie eine einschlägige Informationsquelle für den Fachmann im Bereich der Sterilisation dar. Anlage 2 offenbart, wie die vorliegende Aufgabe gelöst werden kann [letzter Absatz, letzter Satz]. Die Lösung besteht darin, eine durchsichtige Scheibe vorzusehen, mit der sich überwachen lässt, ob in der Vorrichtung etwas schiefgeht. Daher ist diese Scheibe ein Fenster im Sinne der angefochtenen Erfindung. Es sprechen keine besonderen Gründe dagegen, das in Anlage 2 beschriebene Fenster in die Vorrichtung gemäß Anlage 4 aufzunehmen.

Folglich weist der Gegenstand des Anspruchs 1 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber einer Kombination von Anlage 4 und Anlage 2 (Art. 56 EPÜ) auf.

{Vergebene Punkte: 6/5}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 2 gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 2

Anspruch 2 ist von Anspruch 1 abhängig.

Anlage 4 ist aus den oben genannten Gründen auch hier der nächstliegende Stand der Technik; zudem offenbart sie alle übrigen Merkmale des Anspruchs 2 zum selben Zweck. Neben den oben genannten Merkmalen offenbart Anlage 4, dass die Vorrichtung hermetisch abdichtbar ist [Abs. 1]. Darüber hinaus offenbart sie eine Quelle eines chemischen Sterilisationsmittels [Abs. 1 bzw. Fig. 2, Nr. 6] und ein Ventil zum Steuern der Zuführung des chemischen Mittels zwischen der Vorrichtung und dieser Quelle [Fig. 2, Nr. 7]. Ein Ventil ist im Sinne der angefochtenen Erfindung eine "Steuereinrichtung" [s. Anlage 1, Abs. 5].

Damit unterscheidet sich Anspruch 2 durch dieselben Merkmale von Anlage 4 wie Anspruch 1, und der Gegenstand des Anspruchs 2 weist aus denselben Gründen keine erfinderische Tätigkeit auf wie der des Anspruchs 1 (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 2/2}

Mangelnde Neuheit des Anspruchs 3 gegenüber Anlage 2:

Anspruch 3 ist ein unabhängiger Anspruch und betrifft ein Erzeugnis, das eine wässrige Tinte und eine Anleitung für den Gebrauch der Tinte umfasst.

Gemäß T 553/02 sind derartige Gebrauchsanleitungen als nichttechnische Merkmale zu betrachten, die bei der Neuheitsprüfung außer Acht gelassen werden können.

Anlage 2 offenbart Indikatorsysteme, also Erzeugnisse. Die Indikatorsysteme umfassen Indikatorsubstanzen, die mit Wasser verdünnt werden [Abschnitt 4, 1. Abs.], d. h. sie können als wässrige Tinten ausgestaltet sein und können unter Einwirkung eines Sterilisationsmittels ihre Farbe ändern [s. z. B. Abschnitt 1].

Aus diesem Grund ist der Gegenstand des Anspruchs 3 nicht neu gegenüber Anlage 2 (Art. 54 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 2/4}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 4 gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 2:

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie als einziges Dokument auf denselben Zweck gerichtet ist wie Anspruch 4, nämlich auf die Herstellung von Haftetiketten mit Codes, deren Farbe veränderbar ist.

Anlage 3 offenbart einen Aufkleber [z. B. Anspruch 1], bei dem es sich um ein Haftetikett handelt [Abs. 2], das mit einem maschinenlesbaren Code versehen ist (Barcodes sind maschinenlesbar) [Abs. 3 bzw. 7]. Die für den Code verwendete Verbindung kann unter Einwirkung verschiedener Substanzen ihre Farbe ändern [Anspruch 1, Abs. 5 bzw. 7]. Als eine Verbindung wird Alu-B vorgeschlagen [Beschreibung zu Fig. 2], und aus Anlage 2 [s. Tabelle in Abschnitt 3] geht hervor, dass Alu-B auf Wasserstoffperoxid reagiert. Wasserstoffperoxid ist ein chemisches Sterilisationsmittel [Anlage 1, Abs. 9 bzw. 14 oder Anlage 6, S. 1, Zeilen 24 - 28].

Der Unterschied zwischen Anspruch 4 und Anlage 3 ist die Farbänderung von Weiß nach Schwarz anstatt von Schwarz nach Weiß. Die technische Wirkung dieses Unterschieds ist mit derjenigen der umgekehrten Farbänderung identisch, d. h. der Herstellung eines guten Kontrasts, der die Maschinenlesbarkeit erleichtert [Anlage 1, Abs. 12]. Die zu lösende Aufgabe besteht darin, eine gleichwertige Alternative bereitzustellen.

Es ist festzustellen, dass die Farbänderung von Weiß nach Schwarz in Anlage 3, Absatz 7 explizit als wünschenswert bezeichnet wird, laut dieser Veröffentlichung aber nicht möglich ist. Der Fachmann sähe sich demnach zusätzlich stark veranlasst, herauszufinden, wie sich diese Farbänderung herbeiführen lässt.

Die Lösung der Aufgabe ist in Anlage 2 enthalten [Abschnitt 3]. Anlage 2 lehrt, dass die Verbindung Alu-W unter Einwirkung desselben chemischen Sterilisationsmittels, d. h. von Wasserstoffperoxid, ihre Farbe von Weiß nach Schwarz ändern kann. Sie betrifft Indikatorsubstanzen, deren Farbe veränderbar ist, und ist eine relevante Unterlage für die Suche nach einer Lösung [s. z. B. die Überschrift].

Damit weist der Gegenstand des Anspruchs 4 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 2 auf (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 7/8}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 5 gegenüber Anlage 3 in Kombination mit den Anlagen 2 und 6:

Anspruch 5 ist von Anspruch 4 abhängig.

Anlage 3 ist auch hier der nächstliegende Stand der Technik, und zwar aus denselben Gründen wie bei Anspruch 4.

Anspruch 5 unterscheidet sich von Anlage 3 durch die Farbänderung und die Verwendung eines Smartcodes. Die Farbänderung beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (s. die Ausführungen zu Anspruch 4).

Die Wirkungen der Verwendung von Smartcodes bestehen in einer höheren Datendichte und einer größeren Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen [Anlage 1, Abs. 11]. Die zu lösende Aufgabe besteht darin, mindestens einen dieser Vorteile zu gewährleisten.

Anlage 6 [letzter Abs.] ist der Beweis dafür, dass Smartcodes vor dem Tag der Anmeldung bekannt und weit verbreitet waren und alle gewünschten Eigenschaften aufweisen. Daher würde der Fachmann solche Codes verwenden, um die vorliegende Aufgabe zu lösen.

Die Farbänderung und die Verwendung eines Smartcodes bewirken keinen Synergieeffekt. Folglich sind Teilangriffe auf der Grundlage unterschiedlicher Kombinationen des Stands der Technik möglich (Richtlinien C-IV, 11.5 bzw. 11.8).

Damit weist der Gegenstand des Anspruchs 5 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 3 in Kombination mit den Anlagen 2 und 6 auf (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 3/6}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 6 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2:

Anspruch 6 ist ein unabhängiger Anspruch.

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie auf denselben Zweck gerichtet ist wie Anspruch 6, nämlich auf die Sterilisation von Reagenzgläsern, und die kombinierte Anwendung von Hitze, UV-Licht und einem in Anspruch 6 definierten chemischen Sterilisationsmittel offenbart.

Anlage 5 offenbart ein Verfahren zum Sterilisieren von Reagenzgläsern [Abs. 9 bzw. Anspruch 2], bei dem das Reagenzglas gleichzeitig [Anspruch 1, Abs. 5 bzw. 6] einer Temperatur zwischen 100 °C und 120 °C [z. B. Anspruch 1], einem chemischen Sterilisationsmittel in der Gasphase und einer Bestrahlung durch UV-Licht ausgesetzt wird [Anspruch 1, Abs. 5 bzw. 6].

Die Obergrenze von 120 °C ist in der nach oben offenen Spanne "mindestens 105 °C" enthalten.

Der Anspruch definiert die Verwendung zweier alternativer Indikatoren, wobei der eine auf ein chemisches Sterilisationsmittel und der andere auf UV-Licht reagiert. Der Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 6 und Anlage 5 in Bezug auf beide alternative Ausführungsformen besteht darin, dass während der Sterilisation ein Indikator auf dem Reagenzglas aufgebracht ist.

Bezüglich der <u>ersten Ausführungsform</u> besteht der zusätzliche Unterschied darin, dass der Indikator sein Aussehen unter Einwirkung eines chemischen Sterilisationsmittels verändert.

Die technische Wirkung dieser Unterschiede besteht darin, dass sich direkt am Reagenzglas ablesen lässt, dass es sterilisiert wurde [Anlage 1, Abs. 8]. Demzufolge lautet die objektiv zu lösende Aufgabe, "wie man an einem Gegenstand erkennen kann, ob er sterilisiert worden ist".

Anlage 2 ist ein relevantes Dokument auf dem Gebiet der Sterilisation und betrifft die vorliegende Aufgabe. Dort wird angeregt, zu sterilisierende Gegenstände mit einem Indikator zu kennzeichnen, der u. a. auf ein chemisches Sterilisationsmittel reagiert [Anlage 2, 1. Abs. und Abschnitt 3]. Zudem heißt es in Anlage 2, dass dies dem Verfahren einer stichprobenhaften Überprüfung nach der Sterilisation [1. Abs.] vorzuziehen ist, das in Anlage 5 beschrieben ist (s. Abs. 7 ebd.).

Folglich würde sich der Fachmann dazu veranlasst sehen, einen Sterilisationsindikator zu verwenden anstatt eine stichprobenhafte Überprüfung durchzuführen. Der Gegenstand der ersten Ausführungsform des Anspruchs 6 weist also keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 auf.

Was die <u>zweite Ausführungsform</u> des Anspruchs 6 anbelangt, so besteht der zusätzliche Unterschied darin, dass der Indikator unter Einwirkung von UV-Licht sein Aussehen verändert. Die entsprechende Wirkung und die zu lösende Aufgabe sind mit derjenigen der ersten Ausführungsform identisch.

Diese Aufgabe und ihre Lösung werden auch in Anlage 2 behandelt [1. Abs. und Abschnitt 2].

Daher weist diese alternative Ausführungsform des Anspruchs 6 aus demselben Grund keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 auf wie die erste Ausführungsform (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 6/8}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 7 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit den Anlagen 2 und 6:

Anspruch 7 ist von Anspruch 6 abhängig. Da Anspruch 6 zwei alternative Ausführungsformen umfasst, bezieht sich Anspruch 7 ebenfalls auf zwei Alternativen.

Anlage 5 ist auch hier der nächstliegende Stand der Technik, und zwar aus den in Zusammenhang mit Anspruch 6 genannten Gründen.

Der Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 7 und Anlage 5 besteht im Aufbringen eines bestimmten Indikators auf das Reagenzglas sowie in der Verwendung von gasförmigem Wasserstoffperoxid.

Die Verwendung des Indikators beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit; die Gründe wurden bereits in den bezüglich Anlage 2 gemachten Ausführungen zu Anspruch 6 angeführt.

Die technische Wirkung der Verwendung von Wasserstoffperoxid besteht darin, dass es sich in ungefährliche Stoffe zersetzt, während Hypohalogenite bekanntermaßen giftige Rückstände hinterlassen [Anlage 1, Abs. 14].

Dementsprechend besteht die objektiv zu lösende Aufgabe darin, "wie giftige Rückstände vermieden werden können".

Anlage 6 betrifft die kombinierte Anwendung von Sterilisationsmitteln und behandelt die vorliegende Aufgabenstellung und ihre Lösung [S. 1, Zeilen 24 - 27]. Darüber hinaus lehrt sie, dass Wasserstoffperoxid im gasförmigen Zustand genauso wirksam ist wie gasförmiges Hypohalogenit [S. 1, Zeilen 26 - 27].

Die Aufgabe, die dadurch gelöst wird, dass der in Anspruch 6 genannte Gegenstand mit einem bestimmten Indikator versehen wird, bewirkt keinen Synergieeffekt bezüglich der Art des in Anspruch 7 definierten Sterilisationsmittels. Daher sind Teilangriffe auf der Grundlage unterschiedlicher Kombinationen des Stands der Technik möglich (Richtlinien C-IV, 11.5 bzw. 11.8).

Demzufolge weist der Gegenstand des Anspruchs 7 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 5 in Kombination mit den Anlagen 2 und 6 auf (Art. 56 EPÜ).

Diese Argumente gelten für die Abhängigkeit von beiden Ausführungsformen des Anspruchs 6 (Art. 56 EPÜ).

{Vergebene Punkte: 3/7}